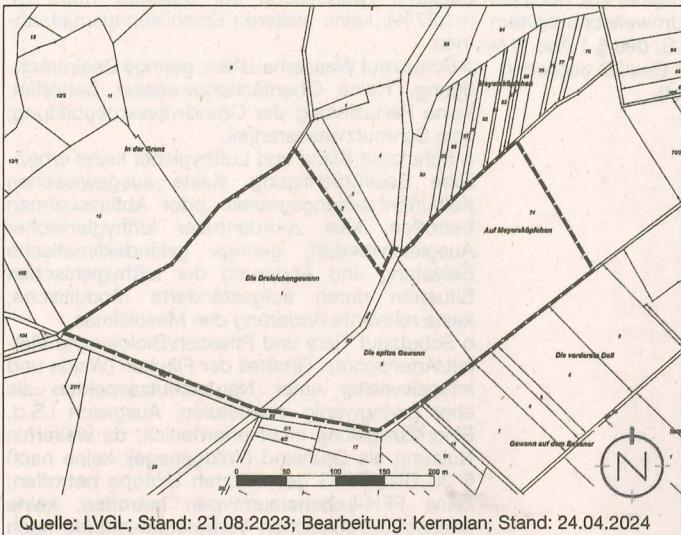
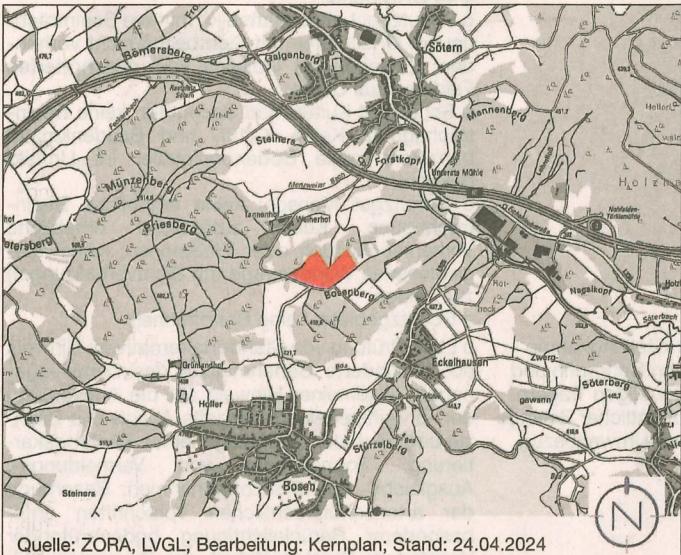


### Lageplan, ohne Maßstab

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Wildgatter Sötern“ und der Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Sötern



Quelle: LVGL; Stand: 21.08.2023; Bearbeitung: Kernplan; Stand: 24.04.2024



Quelle: ZORA, LVGL; Bearbeitung: Kernplan; Stand: 24.04.2024

### Bebauungsplan „Erweiterung Solarpark Sötern an der A 62“ in Flur 31 und 32 der Gemarkung Sötern

#### hier: Veröffentlichung im Internet u. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 09.11.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Solarpark Sötern an der A 62“ in Flur 31 und 32 der Gemarkung Sötern beschlossen. Der Beschluss des Gemeinderates vom 09.11.2023 zur Einleitung des Verfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.11.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nohfelden öffentlich bekannt gemacht.

Im Ortsteil Sötern der Gemeinde Nohfelden ist die Erweiterung des bestehenden Solarparks an der A 62 geplant.

Die Erweiterungsfläche ist ca. 4,5 ha groß. Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Bundesautobahn A 62 und westlich des bestehenden Solarparks an der A 62, auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Die Erschließung des Solarparks ist über den östlich angrenzenden, bereits bestehenden Solarpark gesichert.

Der Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und die-

nen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes.

Auch dem gerade erst erlassenen Klimaschutzgesetz wird damit Rechnung getragen.

Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde Nohfelden geleistet.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Daher bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist eine Umgrenzung eines Landschaftsschutzgebietes dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Der westliche Teil des Geltungsbereiches liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG-L 02.02.03) „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel - in der Gemeinde Nohfelden“. Eine Ausgliederung des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes und Teiländerung des Flächennutzungsplanes beantragt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 4,5 ha.

Des Weiteren hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.11.2023 die Entwurfsplanung - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht - angenommen. Ebenso wurde einstimmig die Einleitung des Auslegungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) und gemäß 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden) beschlossen.

Die vom Gemeinderat am 09.11.2023 angenommene Entwurfsplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Solarpark Sötern an der A 62“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 22.11.2023 bis einschl. 20.12.2023 öffentlich ausgelegen.

Parallel hierzu erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben vom 17.11.2023.

Nach der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB sowie aus dem Fortschritt der Detailplanungen und der Anfertigung des Umweltberichtes ergeben sich für das vorliegende Planverfahren folgenden wesentlichen Änderungen:

- der Umweltbericht wurde fertiggestellt
- Aufnahme von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Basis des fertiggestellten Umweltberichtes

Der Gemeinderat hat am 02.05.2024 über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB) beraten. Die im Zuge der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) beschlossenen Änderungen wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Des Weiteren hat der Gemeinderat am 02.05.2024 beschlossen, die Veröffentlichung im Internet und eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen - durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), der Begründung, dem Umweltbericht und den unten genannten umweltbezogenen Informationen - in der Zeit vom 13.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024 auf der Internetseite der Gemeinde Nohfelden unter folgendem Pfad: Rathaus & Service, Öffentliche Auslegungen von Bebauungsplänen/Flächennutzungsplanänderungen (<https://www.nohfelden.de/rathaus-service/>) veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können zusätzlich in der Zeit vom 13.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024 im Rathaus der Gemeinde Nohfelden, An der Burg, 66625 Nohfelden, Zimmer Nr. 1.13, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr bzw. Donnerstag, dem 23.05.2024 u. 13.06.2024, bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterla-

gen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Folgende Dokumente mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

Dokument	Informationen und betroffene Themen
Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist)	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Schutzgut Boden: geringe Beeinträchtigung. Vorbelastung durch relativ intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau, Dünger- und Pestizideinsatz); Begrenzung der maximal versiegelbaren Grundfläche auf maximal 1.500 m<sup>2</sup> (=3,3%); Verbesserung der Bodenfunktionen durch Aufgabe der Ackerbe-Reduzierung der Bodenerosion durch Umwandlung von Acker in Grünland.</li> <li>o Schutzgut Wasserhaushalt: geringe Beeinträchtigung. Keine Oberflächengewässer betroffen; keine Reduzierung der Grundwasserneubildung; kein Schmutzwasseranfall.</li> <li>o Schutzgut Klima und Lufthygiene: keine erhebliche Beeinträchtigung. Keine ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiete oder Abflussbahnen betroffen; kein zuordenbarer lufthygienischer Ausgleichsbedarf; geringe geländeklimatische Belastung und Änderung der lufthygienischen Situation durch aufgeständerte Modultische; keine relevante Änderung des Mesoklimas.</li> <li>o Schutzgut Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt/Artenschutz: Großteil der Flächen (Acker und Intensivgrünland) unter Naturschutzaspekten als eher geringwertig einzustufen; Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen wird durch Extensivierung der Nutzung und Umwandlung von Acker in Grünland ausgeglichen; Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung nicht erforderlich, da Umwidmung bzw. Extensivierung von Grünland mit einer bilanziellen Aufwertung verbunden ist; keine nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope betroffen; keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.</li> <li>o Schutzgut Landschaftsbild: mittlere Beeinträchtigung. Abschirmung zum bestehenden Feldweg bzw. zur Autobahn durch bestehende Solaranlage; Ortschaften mit Sichtbezug nicht vorhanden; Einsehbarkeit von der Zufahrt zum Weiherhof; Vorbelastung durch bestehende Photovoltaikanlage.</li> <li>o Schutzgut Kultur- und Sachgüter: keine Beeinträchtigung. Keine Kultur- und Baudenkmäler betroffen; keine Bodendenkmäler im Umfeld bekannt; Waldabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG werden eingehalten.</li> <li>o Schutzgut Mensch: keine erhebliche Beeinträchtigung. Keine zusätzliche erhebliche Verkehrsbelastung oder Emissionen; keine ausgewiesenen Wanderwege mit Sichtverbindungen zur Anlage.</li> <li>o Schutzgebiete: Lage von Teilstücken im Landschaftsschutzgebiet; Antrag auf Ausgliederung erforderlich.</li> <li>o LUA: Prüfung von Standortalternativen; allgemeiner Hinweis auf die Anwendung der Eingriffsregelung (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) auf der Grundlage einer Bestandskartierung; Formulierung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Felderche; Bewahrung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen; Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger; ökologische Bauabreitung; Monitoringmaßnahmen; darüber hinaus keine weiteren Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung; Hinweis auf LSG-Ausgliederungsverfahren</li> <li>o Landesplanung: Hinweis auf LSG-Ausgliederungsverfahren</li> <li>o NABU: Ablehnung einer Erweiterung nach Westen aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet bzw. der Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen; Prüfung von Alternativstandorten; Bewahrung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen</li> </ul>
3 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern der öffentlichen Belange mit Umweltbezug	<p>Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an die E-Mail-Adresse <a href="mailto:info@nohfelden.de">info@nohfelden.de</a> - bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift - vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.</p>

#### Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt. Auch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Flächennutzungsplan-/Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Nohfelden, den 07.05.2024

gez.

Andreas Veit  
-Bürgermeister-

## Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nohfelden für den Bereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Solarpark Sötern an der A 62“ in Flur 31 und 32 der Gemarkung Sötern

hier: Veröffentlichung im Internet u.

### Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 09.11.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nohfelden für den Bereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Solarpark Sötern an der A 62“ in Flur 31 und 32 der Gemarkung Sötern beschlossen.

Der Flächennutzungsplan soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes teilgeändert werden.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 09.11.2023 zur Einleitung des Verfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.11.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nohfelden öffentlich bekannt gemacht.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbauläche für Photovoltaik, um die Errichtung eines Solarparks planerisch vorzubereiten. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist eine Umgrenzung eines Landschaftsschutzgebietes dargestellt.

Der westliche Teil des Geltungsbereiches liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG-L 02.02.03) „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel - in der Gemeinde Nohfelden“. Eine Ausgliederung des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes und Teiländerung des Flächennutzungsplanes beantragt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Solarpark Sötern an der A 62“. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 4,5 ha.

Des Weiteren hat der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.11.2023 die Entwurfsplanung - bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht - angenommen. Ebenso wurde einstimmig die Einleitung des Auslegungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) und gemäß 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden) beschlossen.

Die vom Gemeinderat am 09.11.2023 angenommene Entwurfsplanung zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Solarpark Sötern an der A62“ hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 22.11.2023 bis einschl. 20.12.2023 öffentlich ausgelegt.

Parallel hierzu erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben vom 17.11.2023.

Nach der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB sowie aus dem Fortschritt der Detailplanungen und der Anfertigung des Umweltberichtes ergibt sich für das vorliegende Planverfahren folgende wesentliche Änderung:

- der Umweltbericht wurde fertiggestellt

Der Gemeinderat hat am 02.05.2024 über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB) beraten. Die im Zuge der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) beschlossenen Änderungen wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Des Weiteren hat der Gemeinderat am 02.05.2024 beschlossen, die Veröffentlichung im Internet und eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinde

den gemäß § 2 Abs. 2 BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen - durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes - bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und den unten genannten umweltbezogenen Informationen - in der Zeit **vom 13.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024** auf der Internetseite der Gemeinde Nohfelden unter folgendem Pfad: Rathaus & Service, Öffentliche Auslegungen von Bebauungsplänen/Flächennutzungsplanänderungen (<https://www.nohfelden.de/rathaus-service/>) veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können zusätzlich in der Zeit **vom 13.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024** im Rathaus der Gemeinde Nohfelden, An der Burg, 66625 Nohfelden, Zimmer Nr. 1.13, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr bzw. Donnerstag, dem 23.05.2024 u. 13.06.2024, bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Folgende Dokumente mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

#### Dokument

Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist)

#### Informationen und betroffene Themen

- o Schutzgut Boden: geringe Beeinträchtigung. Vorbelastung durch relativ intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau, Dünnen und Pestizideinsatz); Verbesserung der Bodenfunktionen durch Aufgabe der Ackerbewirtschaftung und zukünftig extensive Nutzung; Reduzierung der Bodenerosion durch Umwandlung von Acker in Grünland.
- o Schutzgut Wasserhaushalt: geringe Beeinträchtigung. Keine Oberflächengewässer betroffen; keine Reduzierung der Grundwassernierneubildung; kein Schmutzwasseranfall.
- o Schutzgut Klima und Lufthygiene: keine erhebliche Beeinträchtigung. Keine ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiete oder Abflussbahnen betroffen; kein zuordenbarer lufthygienischer Ausgleichsbedarf; geringe geländeklimatische Belastung und Änderung der lufthygienischen Situation durch aufgeständerte Modultische; keine relevante Änderung des Mesoklimas.
- o Schutzgut Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt/Artenschutz: Großteil der Flächen (Acker und Intensivgrünland) unter Naturschutzaspekten als eher geringwertig einzustufen; Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen wird durch Extensivierung der Nutzung und Umwandlung von Acker in Grünland ausgeglichen; Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung nicht erforderlich, da Umwidmung bzw. Extensivierung von Grünland mit einer bilanziellen Aufwertung verbunden ist; keine nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope betroffen; keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
- o Schutzgut Landschaftsbild: mittlere Beeinträchtigung. Abschirmung zum bestehenden Feldweg bzw. zur Autobahn durch bestehende Solaranlage; Ortschaften mit Sichtbezug nicht vorhanden; Einsehbarkeit von der Zufahrt zum Weiherhof; Vorbelastung durch bestehende Photovoltaikanlage.
- o Schutzgut Kultur- und Sachgüter: keine Beeinträchtigung. Keine Kultur- und Baudenkmäler betroffen; keine Bodendenkmäler im Umfeld bekannt; Waldabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG werden eingehalten.
- o Schutzgut Mensch: keine erhebliche Beeinträchtigung. Keine zusätzliche erhebliche Verkehrsbelastung oder Emissionen; keine ausgewiesenen Wanderwege mit Sichtverbindungen zur Anlage.
- o Schutzgebiete: Lage von Teilläufen im Landschaftsschutzgebiet; Antrag auf Ausgliederung erforderlich.

3 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug

o LUA: Prüfung von Standortalternativen; allgemeiner Hinweis auf die Anwendung der Eingriffsregelung (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) auf der Grundlage einer Bestandskartierung; Formulierung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Feldlerche; Bewahrung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen; Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger; ökologische Baubetreuung; Monitoringmaßnahmen; darüber hinaus keine weiteren Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung; Hinweis auf LSG-Ausgliederungsverfahren

o Landesplanung: Hinweis auf LSG-Ausgliederungsverfahren

o NABU: Ablehnung einer Erweiterung nach Westen aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet bzw. der Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen; Prüfung von Alternativstandorten; Bewahrung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an die E-Mail-Adresse [info@nohfelden.de](mailto:info@nohfelden.de) - bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift - vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt. Auch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Flächennutzungsplan-/Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Nohfelden, den 07.05.2024

gez.

Andreas Veit

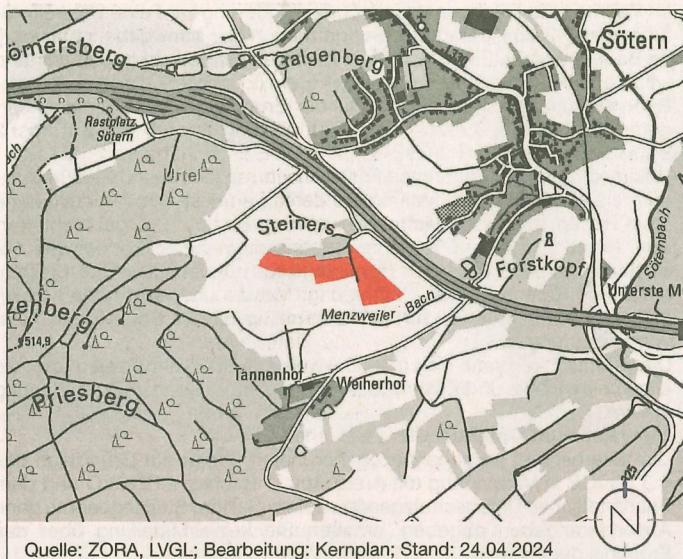
-Bürgermeister-

#### Lageplan, ohne Maßstab

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Solarpark Sötern an der A 62“ und der Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Sötern



Quelle: LVGL; Stand: 21.08.2023; Bearbeitung: Kernplan; Stand: 24.04.2024



## Bebauungsplan „Neubau Feuerwehrhaus Nohfelden“ in Flur 14 der Gemarkung Nohfelden

hier: Anpassung des Geltungsbereiches, Veröffentlichung im Internet u. frühzeitige öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB  
Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 – im öffentlichen Sitzungsteil – die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Nohfelden“ in Flur 14 der Gemarkung Nohfelden beschlossen.

Die Gemeinde Nohfelden plant den Neubau eines Feuerwehrhauses auf einer Fläche zwischen Bahnhofstraße und Landesstraße L 135 in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof im Ortsteil Nohfelden. Ziel es ist, den Feuerwehrstützpunkt der Gemeinde zu optimieren und zukunftssicher auszurichten. Das bestehende Feuerwehrhaus in Nohfelden entspricht vor diesem Hintergrund nicht mehr den aktuellen Anforderungen (u. a. bezüglich Raum- / Flächenbedarf nach DIN 14092, Vorschriften des Unfallschutzes und der Arbeitssicherheit, Stand der Technik). Der neue Standort verfügt hingegen über eine sehr gute Verkehrsanbindung sowie über ausreichend Raum, um erforderliche Stellplätze und Nebenanlagen vollständig innerhalb des Geltungsbereiches zu realisieren.

Vorstehender Beschluss und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden am 19.05.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nohfelden veröffentlicht.

Um die Verkehrsanbindung der Fläche planerisch zu sichern, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in westliche Richtung um eine Teilfläche der angrenzenden Landesstraße 1. Ordnung (L 135) erweitert. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Planungsmodifizierungen hat der Gemeinderat am 02.05.2024 – im öffentlichen Sitzungsteil – die Änderung des Geltungsbereiches und die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Nohfelden“ in Flur 14 der Gemarkung Nohfelden gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verb. mit § 2 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I A. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss vom 11.05.2023 wird durch den Beschluss vom 02.05.2024 ersetzt.

Der zu ändernde Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Nohfelden“ erstreckt sich nun über die Parz.-Nr. 24 und 25/2 TF sowie die Parz.-Nr. 20 TF in Flur 14 der Gemarkung Nohfelden. (TF = Teilfläche; **fett** = Ergänzung).

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,2 ha.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Beschluss des Gemeinderates vom 02.05.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Nohfelden“ hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Des Weiteren hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.05.2024 – im öffentlichen Sitzungsteil – die Entwurfsplanung – bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B), Begründung und Entwurf des Umweltberichtes – gebilligt und die frühzeitige öffentliche Auslegung beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Nohfelden“ – bestehend aus Planzeichnung (Teil A) Textteil (Teil B), Begründung und Entwurf des Umweltberichtes – in der Zeit vom 13.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024 auf der Internetseite der Gemeinde Nohfelden unter folgendem Pfad: Rathaus & Service, Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen/Flächennutzungsplanänderungen (https://www.nohfelden.de/rathaus-service/) veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können zusätzlich in der Zeit vom 13.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024 im Rathaus der Gemeinde Nohfelden, An der Burg, 66625 Nohfelden, Zimmer Nr. 1.13, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr bzw. Donnerstag, dem 23.05.2024 u. 13.06.2024, bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt. Ein Entwurf des Umweltberichts liegt bereits vor und wird nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB fertiggestellt.

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an die E-Mail-Adresse info@nohfelden.de – bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift – vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und zur Planung äußern.

### Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informatiopspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Auch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Flächennutzungsplan-/Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Nohfelden, den 07.05.2024

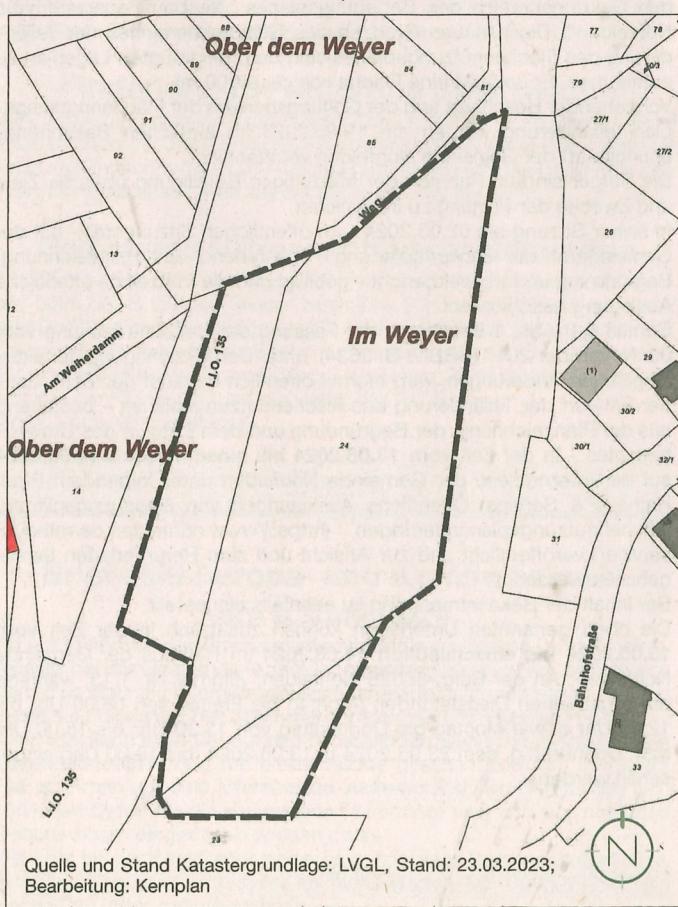
gez.

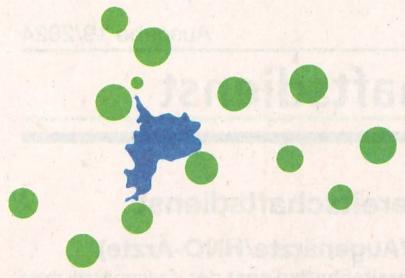
Andreas Veit

-Bürgermeister-

### Lageplan, ohne Maßstab

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Nohfelden“ in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Nohfelden





## Pfingstkirmes Mosberg-Richweiler

vom 18. bis 20. Mai 2024

### Samstag, 18. Mai 2024

- 18:00 Uhr Kirmesspiel SG Hirstein Mosberg-Richweiler -  
Betriebsmannschaft NG Medical GmbH  
20:30 Uhr Mallorca-Party mit DJ T.A.S. DISCO CONNECTION



### Sonntag, 19. Mai 2024

- 15:00 Uhr Kaffee und Kuchen  
15:30 Uhr Musikverein Asweiler-Eitzweiler  
19:00 Uhr Straußrede  
20:00 Uhr Live-Musik mit  
Searching - Die Band



### Montag, 20. Mai 2024

- 10:30 Uhr Familiengottesdienst  
12:00 Uhr Mittagessen  
14:00 Uhr Kinderzaubershow mit LilaLucy  
Kinderschminken, Kinderdisco  
15:00 Uhr Kaffee und Kuchen  
16:00 Uhr Vorführung der Feuerwehr

